

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See- Stand Sept. 2015 -

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Belieferungs- und Leistungsverträge sowie Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/ Veranstalters finden keine Anwendung. Sonstige anderweitige Vereinbarungen und Absprachen gelten nur, soweit sie mit der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See ausdrücklich schriftlich vereinbart und bestätigt sind.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Der Abschluss eines Vertrages setzt ein schriftliches und verbindliches Angebot der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See voraus. Dem Kunden zuvor zugesandte Veranstaltungspräsentationen oder –kalkulationen dienen lediglich der Kundeninformation und stellen kein verbindliches Angebot seitens der Rent a Butler | Neuberths am See dar.

2.2 Ein Vertrag kommt auf ein Angebot im Sinne der vorstehenden Ziffer 2.1 hin grundsätzlich nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden zustande. Mündliche Vereinbarungen werden nur verbindlich, wenn diese durch die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See schriftlich bestätigt wurden.

3. Leistungsumfang

3.1 Zu den Leistungen der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See zählen alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See ist es gestattet, Sub-Unternehmern die Ausführung des Auftrages zu übertragen.

3.2 Der genaue Gegenstand der Leistung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Die vorliegenden AGB's sind in jedem Fall Bestandteil des Vertrages.

3.3 Das umfangreiche Sortiment der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See ist ständigen vor allem saisonalen Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht lieferbar sein, behalten wir uns einen Austausch gegen, zumindest gleichwertige Ware, vor. Die angebotene Waren und Preise verstehen sich daher freibleibend. Die vertraglich vereinbarten Preise gelten ausschließlich für den Gesamtauftrag und für die darin vereinbarte Personenzahl.

3.4 Beinhaltet der Vertrag die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten, gelten diese Geschäftsbedingungen, es sei denn, es wurde ein gesonderter Mietvertrag abgeschlossen.

4. Lieferzeit

4.1 Die in der konkret getroffenen Vertragsvereinbarung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich.

4.2 Die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen wie Streik oder Aussperrung, behördlichen Eingriffen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe usw. und wenn durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die angegebenen Hinderungsgründe beim Auftraggeber oder bei der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See eintreten.

4.3 Wird die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See gemäß Ziff. 4.2 von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Auftraggebers.

4.4 Der Auftraggeber ersetzt der Rent a Butler / Neuberths am See alle zur Durchführung des Auftrages bis zum Zeitpunkt des Eintritts eines Ereignisses gemäß Ziff. 4.2 entstandenen erforderlichen Kosten.

5. Zahlung | Verzug | Aufrechnung | Stornierung

5.1 Die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See kann im Rahmen des Vertrages vom Auftraggeber eine angemessene Anzahlung verlangen. Wird eine Anzahlung vereinbart, ohne dass der genaue Veranstaltungstermin feststeht, wird die Anzahlung spätestens 14 Tage vor dem zu bestimmenden Veranstaltungszeitpunkt fällig.

5.2 Die Schlussrechnung bzw. der offene Saldo der Schlussrechnung ist unverzüglich ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusiv der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

- 5.3 Die anfallenden Kosten und Gebühren, z.B. für Zolldeklaration und -abfertigung, Luftfracht und Landtransport, Einfuhrpapiere, Veterinärzeugnisse, Proforma-Rechnung, Pflanzenschutzzeugnis, Personalkosten wie Reisekosten, Hotelunterkunft, Spesen, Stundenansätze, Visagebühren und Transfer vor Ort gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.4 Die Zollfreigabe der Waren hat der Auftraggeber herbeizuführen.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4% über dem Basissatz des §247 BGB fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Wenn im Einzelfall keine Preise vereinbart wurden, gelten die Preise gemäß der jeweils aktuellen Preisliste.
- 5.6 Die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See ist zu einer Preiserhöhung berechtigt, wenn die in dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Löhne und Kosten sich erhöhen und zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. der Überlassung der zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten an den Kunden mehr als vier Monate liegen.
- 5.7 Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 5.8 Die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung ist die rechtzeitige Bekanntgabe der gewünschten Angebotsveränderungen sowie der endgültigen Personenzahl notwendig. Der Auftraggeber wird diese Informationen zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See aufgeben. Sollte die Veranstaltung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen ausfallen oder von diesem storniert werden, bzw. sich die Personenzahl verringern, gelten folgende Regelungen:
- Bei Stornierung der Veranstaltung wird generell die Raummiete einbehalten (§ 537 BGB).
- Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See erhält bei Bekanntgabe des Ausfalls zwischen vier Wochen bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50% vom Menüpreis für die geplante Gästeanzahl, evtl. Stornierungskosten von Fremdpersonal und –equipment. Zwischen zwei Wochen und vier Tagen vor der Veranstaltung liegen die Kosten bei 80% und ab 3 Tagen vor Beginn der Veranstaltung 100% vom Menüpreis, sowie Fremdpersonal und –equipment (bei Reduktion der Personenzahl: anteilmäßig). Dies ist zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung.
- 5.9 Bei Zahlungsverzug, und Eintritt des ordentlichen Mahnverfahrens, behält sich die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See vor eine Gebühr von 5,00 Euro pro Mahnung zu berechnen.

6. Beanstandungen

- 6.1 Beanstandungen sind unverzüglich mündlich dem ausführenden Betrieb bzw. dem Veranstaltungsleiter mitzuteilen. Die Parteien bemühen sich, bei den vertraglichen Absprachen jeweils eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen.
- 6.2 Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und Leistungen der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See müssen unverzüglich mündlich bzw. telefonisch, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen nach der Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Kommt der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht gem. Ziff. 6.1 und 6.2 nicht fristwährend nach und können daher die Mängel auf Grund des Verhaltens des Auftraggebers nicht rechtzeitig, während oder bis zum Ende der Veranstaltung, behoben werden, können aus den festgestellten Mängeln keine Schadenersatzansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden.

7. Gefährtragung | Transport & Haftung

- 7.1 Die Gefahrübergang der versendeten Ware oder Mietgegenstände erfolgt mit dem Zeitpunkt der Ankunft des / der Fahrzeuge am Bestimmungsort des Kunden. Der Kunde trägt die Transportkosten von unserem Firmensitz zu dem Bestimmungsort. Verbrauch und Fehlmengen werden im Hauptbetrieb in Berlin gezählt und festgestellt.
- 7.2 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen. Der Veranstalter sorgt für ausreichende Verschlussicherheit. Die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See übernimmt keine Bewachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigungen keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See.
- 7.3 Die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See haftet für Pflichtverletzungen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See im gesetzlichen Umfange haftet.
- 7.4 Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. – Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus dem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 7.5 Die Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

8. Gewährleistung

Ansprüche des Auftraggebers wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften können nur dann hergeleitet werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften von der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche des Auftraggebers.

9. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt im Hinblick auf diese Schriftformerfordernis.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarung durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Geschäftssitz der Rent a Butler Stuttgart | Neuberths am See .

11.2 Unter Kaufleuten gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand Stuttgart.

12. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts.